



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per Email an:
medea.meier@ezv.admin.ch, patrice.obrien@ezv.admin.ch,
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch

Bern, 17. Dezember 2021

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Stellungnahme der SP zu den Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Zusammenfassung

Für die SP ist klar, dass die Asyl- und Menschenrechte von Flüchtenden unter allen Umständen gewahrt werden müssen. Im Grundsatz befürwortet sie deshalb ein gemeinsames europäisches System, das anstelle der Nationalstaaten und im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention über die Einreise in den Schengen-Raum wacht. Das existierende Dublin-System wie auch Frontex genügen diesem Anspruch in weiten Teilen nicht und müssen umfassend reformiert werden. Ein wichtiges Instrument hierfür sind Beschwerdemassnahmen sowie der effektive Zugang von Asylsuchenden dazu. In diesem Sinne begrüsst die SP diverse vorgeschlagene Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung der Schweiz an der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex), die insgesamt ein wichtiger Schritt zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes an der Schengen-Aussengrenze sind.

Die SP fordert jedoch Verbesserungen in den folgenden Bereichen: Strafrechtliche Verantwortung des an Frontex entsandten Personals (Art. 9 Abs. 1 und 2 E-ViZG); ausreichende Informationen über die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen Frontex einzureichen (Art. 52a^{bis} E-AslyV 1); angemessene Entschädigung von Rechtsvertretungen (Art. 52b^{bis}).

Artikel 9 E-ViZG : Verantwortung des entsandten Personals

Die SP fordert, Art. 9 Abs. 1 und 2 E-ViZG folgendermassen abzuändern:

Art. 9 Abs. 1 E-ViZG: «Angehörige des Grenzwachtkorps (GWK), die bei einem Einsatz im Ausland eine Straftat begehen, unterstehen dem Recht des Einsatzstaats. Verzichtet dieser auf die Strafverfolgung *Ist dieser nicht willens oder nicht in der Lage,*

eine Ermittlung oder Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen, so ist das Militärstrafgesetz anwendbar.

Art. 9 Abs. 2 E-ViZG: «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG, die nicht unter Absatz 1 fallen und die bei einem Einsatz im Ausland eine Straftat begehen, unterstehen dem Recht des Einsatzstaats. Verzichtet dieser auf die Strafverfolgung Ist dieser nicht willens oder nicht in der Lage, eine Ermittlung oder Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen, so ist das Strafgesetzbuch anwendbar.»

Angesichts der Schwere der Frontex vorgeworfenen Handlungen ist die SP der Ansicht, dass die Einleitung einer Strafverfolgung in der Schweiz nicht nur dann möglich sein sollte, wenn der Entsendestaat ausdrücklich auf die Strafverfolgung verzichtet, sondern auch dann, wenn er sich angesichts offensichtlich krimineller Handlungen, die umfassend dokumentiert sind, damit begnügt, nicht tätig zu werden. Gleichzeitig muss nicht in jedem Fall gleich eine Strafverfolgung durchgeführt werden, auch eine ernsthaft durchgeführte Ermittlung – die später nicht in einer Strafverfolgung mündet – reicht aus. Diese hier vorgeschlagene Neuformulierung ist angelehnt an Art. 17 Abs. 1 lit. a des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs und entspricht somit einem etablierten Mechanismus.

Art. 52a^{bis} E-AsylV 1: Information über die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen Frontex einzureichen

Die SP fordert, Art. 52a^{bis} Abs. 3 E-AsylV 1 folgendermassen abzuändern:

Art. 52a^{bis} Information zum Beschwerdeverfahren bei der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union (Art. 102g Abs. 3 AsylG)

¹ *Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes oder am Flughafen informiert die Beratung nach Artikel 102g AsylG die Asylsuchenden zu den Beschwerdemöglichkeiten bei der für die Überwachung der Schengen-Aussengrenzen zuständigen Agentur der Europäischen Union (Agentur) in Bezug auf Grundrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Einsätzen der Agentur.*

² *Die Information umfasst namentlich den Beschwerdemechanismus bei der Agentur gemäss Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/18962 sowie die Aufklärung hinsichtlich möglicher Verletzungen der Grundrechte gemäss der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.*

³ *Die beauftragten Leistungserbringer stellen sicher, dass die Information so früh wie möglich nach der Einreichung des Asylgesuchs und im zum vollen Verständnis notwendigen Detaillierungsgrad erfolgt.*

Die SP begrüsst es, dass Asylsuchende über ihre Beschwerderechte unterrichtet werden. Allerdings darf es nicht sein, dass diese Information in einer Fülle von Mitteilungen untergeht. Deshalb müssen Asylsuchende im zum vollen Verständnis notwendigen Detaillierungsgrad über ihre Beschwerderechte informiert werden.

Art. 52b^{bis} E-AsylV 1: Entschädigung von Rechtsvertretungen

Die SP fordert, einen zusätzlichen Abs. 3 bei Art. 52b^{bis} E-Asyl-V 1 einzufügen:

Art. 52b^{bis} Beratung und Unterstützung bei der Einreichung einer Beschwerde bei der Agentur (Art. 102k Abs. 1 Bst. g AsylG).

1 Macht eine asylsuchende Person geltend, aufgrund von Tätigkeiten oder Unterlassungen des an einem Einsatz der Agentur beteiligten Personals in ihren Grundrechten verletzt worden zu sein, wird diese in den Zentren des Bundes und am Flughafen durch die zugewiesene Rechtsvertretung bei der Einreichung einer schriftlichen Beschwerde gemäss Artikel 111 der Verordnung (EU) 2019/18964 beraten und unterstützt.

2 Die Beratung und Unterstützung nach Absatz 1 dauert bis zum Zeitpunkt der abschliessenden Übermittlung der Beschwerde an die Agentur.

3 Die zugewiesene Rechtsvertretung wird für ihre Mehrarbeit angemessen entschädigt.

Diese in Art. 52b^{bis} Abs. 3 geforderte zusätzliche Entschädigung ist analog Art. 20 E-ViZG auszugestalten. Denn es wäre völlig unverständlich, wenn nur anwaltliche Vertretung der mutmasslichen Täter eine zusätzlich Entschädigung erhielten, nicht jedoch die Anwält:innen der mutmasslichen Opfer von Grundrechtsverletzungen.¹

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident

¹ Art. 20 E-ViZG Unterstützung in Verfahren: «Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im Ausland in ein Zivil-, Verwaltungs- oder Strafverfahren verwickelt, so kann das BAZG in Ausnahmefällen rechtliche und finanzielle Unterstützung leisten. Es unterstützt das betroffene Personal namentlich bei der Vermittlung einer anwaltlichen Vertretung im Ausland. Die Entschädigung von Verfahrens- und Parteikosten richtet sich nach Artikel 77 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001.»



Severin Meier
Politischer Fachsekretär